

Statuten des Vereins
„HILDEGARD BURJAN INSTITUT“
VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER POLITISCHEN
BILDUNG

ZVR-Zahl 809871059

Status: Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Mittel.....	2
§ 4 Mitglieder.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Vereinsorgane	5
§ 7 Generalversammlung	5
§ 8 Aufgaben der Generalversammlung	7
§ 9 Der Vorstand	8
§ 10 Aufgaben des Vorstandes.....	9
§ 11 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder.....	10
§ 12 - Beirat.....	10
§ 13 Die RechnungsprüferInnen	11
§ 14 Das Schiedsgericht.....	12
§ 15 Vertretung nach außen	12
§ 16 Auflösung des Vereins	13

S T A T U T E N des
Vereins „Hildegard Burjan Institut“
Verein zur Förderung der politischen Bildung.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Hildegard Burjan Institut“ – Verein zur Förderung der politischen Bildung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist überparteilich und genderkonform. Der Verein bezweckt nach dem Vorbild und in der Tradition Dr. Hildegard Burjans die Förderung und Unterstützung von Frauen, um den ungleichen gesellschaftlichen Voraussetzungen von Frauen und Männern entgegenzuwirken, um bestehende Benachteiligungen von Frauen im Berufsfeld abzubauen und um insgesamt dazu beizutragen, dass Frauen sicher, unabhängig, selbstbestimmt und diskriminierungsfrei in einer gleichberechtigten Gesellschaft leben können. Der Verein hat weiters den Zweck, Frauen zu ermutigen, sich politisch und wirtschaftlich zu engagieren und im Sinn einer gleichberechtigten Gesellschaft in gesellschaftlich bedeutenden Bereichen Führungspositionen anzustreben und einzunehmen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Information über Politik, Wirtschaft, Kunst und Kultur speziell für Frauen und Mädchen durch Herstellung, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Informationsmitteln und Publikationen aller Art sowie von Bild- und Tonträgern;
- b) Förderung und Vergabe einschlägiger Studien und Forschungsarbeiten und die Verwertung der erzielten Ergebnisse durch entsprechende Veröffentlichung;
- c) Errichtung und Führung des Vereinslokals *alpha* zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks und als Stätte der Begegnung von Menschen, die am Vereinszweck interessiert sind;
- d) Errichtung und Führung von Bibliotheken und Dokumentationen;
- e) Durchführung und Unterstützung von nationalen und internationalen Veranstaltungen, wie Kongressen, Vorträgen, Diskussionen, Symposien, Kursen und Seminaren, Ausstellungen, Lesungen, Konzerten,
- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit Einrichtungen gleichartiger Zielsetzung im In- und Ausland, sowie Beitritt zu derartigen Vereinigungen und Institutionen und Beteiligung an deren Vorhaben;
- g) Die Gründung und Unterstützung von Zweigvereinen;
- h) Führung einer Galerie zur Förderung von Frauenkunst;
- i) Trägerplattform für frauenrelevante Projekte

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden, Sammlungen, Schenkungen und Zuwendungen auf Grund letztwilliger Verfügungen;
- c) Erträge von Publikationen sowie Veranstaltungen im Sinn des Vereinszwecks;
- d) private und öffentliche Subventionen; Förderungen und Beihilfen

- e) Kostenbeiträge zu Reinigung und Organisation (zu Selbstkosten) von Benützern des Vereinslokals;
- f) Beiträge von KongressteilnehmerInnen.
- g) Einnahmen aus Erteilung von Unterricht im Rahmen des Vereinszwecks,
- h) Bausteinaktionen (= Spenden);
- i) Einnahmen aus der Durchführung/Mitwirkung in nationalen und internationalen Projekten, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind, sowie die Entgegennahme von Preisgeldern für den Verein,
- j) Werbeeinnahmen (einschl. d. Vermietung v. Werbeflächen);
- k) Einnahmen aus Vermietung des Vereinslokals für kurzfristige Anlässe.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur physische Personen sein.

Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sein, die durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrages zur Erreichung des Vereinszieles beitragen.

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Generalversammlung ernannt.

(2) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

Die Aufnahme erfolgt über Vorschlag einer Patin/Mentorin nach einer

angemessenen Probezeit.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod bei physischen Personen und Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen durch

- a) Erlöschen der Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft (regelmäßige Mitarbeit, s. § 5 Abs. 2),
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages (muss bei Begründung keinen Ausschluss bedeuten).

(4) Bei Erlöschen der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft (siehe § 5 Abs. 2) endet die Mitgliedschaft im Verein mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Voraussetzungen.

(5) Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Monats, der dem Austrittsschreiben folgt, möglich. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder das Ansehen oder den Zweck des Vereins beeinträchtigt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dessen Einrichtungen (nach vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien) zu benutzen sowie seine Publikationen zu beziehen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zu ehrenamtlicher Arbeit im Verein verpflichtet.
- (3) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (4) Stimmrecht in der Generalversammlung, aktives und passives Wahlrecht sowie Vorschlagsrecht zur Aufnahme von Personen als ordentliche Mitglieder stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Rechnungsprüfer
- e) Schiedsgericht

§ 7 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung wird alle drei Jahre durch die Obfrau einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder einem

Zehntel aller Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, und zwar in den drei letztgenannten Fällen binnen vier Wochen.

- (3) Zu ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich per E-Mail, Fax, Postweg sowie unter Verwendung sonstiger moderner elektronischer Mittel (sms) einzuladen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch die Obfrau.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin bei der Obfrau schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den inhaltlich bestimmten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, doch können Mitglieder, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen können, ihr Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei übertragene Stimmen innehaben. Übertragene Stimmen können nicht weiter übertragen werden.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum festgesetzten Termin die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung die Generalversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten

geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, bei deren Verhinderung eine der Obfrau-Stellvertreterinnen. Sind auch diese verhindert, führt die Generalsekretärin, bei deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Generalversammlungen und Vorstandssitzungen sollen möglichst in analoger Form und in persönlicher Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. In besonderen Situationen können sie auch über elektronische Hilfsmittel (= virtuelle Versammlung) durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Versammlung, die auf andere als physische Weise stattfindet, einer physischen Versammlung möglichst gleichwertig ist.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird für eine Funktionsperiode von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 12 Personen, nämlich

- a) der Obfrau
- b) den Obfrau-Stellvertreterinnen
- c) der Generalsekretärin
- d) Finanzreferentin
- e) Schriftführerin
- f) sowie deren (zu c) d) und e)) Stellvertreterinnen

(2) Der Vorstand wird von der Obfrau – ist diese verhindert, von einer ihrer Stellvertreterinnen – schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese für längere Zeit verhindert, kann jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

(3) Den Vorsitz im Vorstand führt die Obfrau, bei deren Verhinderung eine ihrer Stellvertreterinnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz der Generalsekretärin, bei deren Verhinderung dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode durch Enthebung und durch Rücktritt.

(6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne

seiner Mitglieder der Funktion entheben.

- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an die Obfrau bzw. eine ihrer Stellvertreterinnen zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung.
- (8) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder an dessen Stelle für den Rest der Funktionsperiode ein anderes ordentliches Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Verwirklichung der Vereinsziele.
- (2) Bestellung der Generalsekretärin und ihrer Stellvertreterinnen.
- (3) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (4) Erstellung des Jahresabschlusses.
- (5) Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
- (6) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (7) Führung der finanziellen Gebarung des Vereins
- (8) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- (9) Beitritt zu Vereinigungen und Institutionen gleichartiger Zielsetzungen im In- und Ausland sowie Kündigung der Mitgliedschaft von diesen.
- (10) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen die Generalversammlung innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat der Vorstand auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die der Generalversammlung vorbehalten sind. Seine Entscheidung ist der

Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (11) Fällt die Funktion der Generalsekretärin mit der der Büroleiterin zusammen, übernimmt die Kontrolle der Büroleiterin die Obfrau. Bei Personalunion der Generalsekretärin mit der Büroleiterin hat die Generalsekretärin, soweit es sich bei Abstimmungen um Belange der Büroleiterin handelt, kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 11 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau (bzw. bei ihrer Verhinderung eine ihrer Stellvertreterinnen) ist die höchste Vereinsfunktionärin. Sie beruft die Generalversammlung ein und führt den Vorsitz in diesem Organ.
- (2) Die Finanzreferentin, bzw. deren Vertreterin, ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich. Sie hat den Rechnungsabschluss zu erstellen und zeitgerecht vor der ordentlichen Generalversammlung den RechnungsprüferInnen zuzuleiten.
- (3) Die Generalsekretärin führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes und im Einvernehmen mit der Obfrau. Ihr obliegt die Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes. Sie hat den Jahresvoranschlag vorzubereiten und der Finanzreferentin die Unterlagen rechtzeitig zwecks Verfassung des Rechenschaftsberichts vorzulegen. Die Angestellten des Vereins sind der Generalsekretärin unterstellt.

§ 12 - Beirat

- (1) Zusammensetzung:

Dem Beirat gehören neben der Obfrau und den Obfrau-Stellvertreterinnen sämtliche Vorstandsmitglieder, sowie bis zu zehn ehemalige Funktionärinnen an, die vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen und auch abberufen werden können.

(2) Aufgaben:

Kontrolle und Weiterentwicklung der inhaltlichen programmatischen Linie des Hildegard Burjan Instituts in Koordination mit dem Vorstand. Der Beirat ist berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Es genügt hierzu einfache Stimmenmehrheit. Ansonsten steht dem Beirat jedoch nur beratende Funktion zu und fasst sodann der Vorstand die entsprechenden Beschlüsse. Der Beirat sollte zwei Mal im Jahr zusammentreten.

§ 13 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Als RechnungsprüferInnen sind nur jene Personen wählbar, die in den zu prüfenden Geschäftsjahren nicht dem Vorstand angehört haben bzw. angehören.
- (2) Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses (Rechnungsabschlusses) zu prüfen. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung des Rechnungsabschlusses zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 9, Abs. 5 bis 7.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung i. S. des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem binnen zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter(n) namhaft macht. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand nach Ablauf der Frist selbst die Schiedsrichter(n) bestellen. Diese beiden Schiedsrichter(n) werden vom Vorstand einberufen und wählen ein weiteres ordentliches Mitglied als Vorsitzende in das Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei seiner Entscheidung ist das Recht auf beiderseitiges Gehör zu beachten. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig, eine Berufung an ein anderes Vereinsorgan unzulässig.

§ 15 Vertretung nach außen

- (1) Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei Personen vertreten, und zwar durch die Obfrau gemeinsam mit einer Obfrau-Stellvertreterin, die Obfrau gemeinsam mit der Generalsekretärin oder die Obfrau gemeinsam mit der Finanzreferentin; im Fall der Verhinderung einer dieser Personen durch die jeweiligen Stellvertreterinnen.
- (2) Für die laufenden Geschäfte des Vereins ist die Generalsekretärin auf der Grundlage einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht allein zeichnungsberechtigt.

- (3) Die Kollegialorgane gem. §§ 7, 9, 12 und 14 werden vereinsintern durch ihre Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin vertreten, sofern das betreffende Organ nicht für einen bestimmten Fall ein anderes seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragt hat.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das Vermögen einer Institution zu übertragen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein im Sinne der § 34ff BAO verfolgt, die dieses Vermögen jedenfalls ausschließlich für Zwecke im Sinne der § 34ff BAO zu verwenden hat.